

PRESSESTATEMENT

Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Pressekonferenz am 06.12.2017, Berlin

Vorstellung 2. Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland 2016/2017

Guten Morgen, sehr geehrte Anwesende,

ich begrüße Sie sehr herzlich zur Vorstellung des zweiten Berichts des Deutschen Instituts für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Deutschland.

Der Bundestag hat das Institut 2015 per Gesetz mit der jährlichen Erarbeitung eines solchen Berichts beauftragt. Warum das Institut? Weil das Institut die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß den Vorgaben der Vereinten Nationen ist. Diese sollen unter anderem durch Berichterstattung über Zustände und Entwicklungen und deren menschenrechtliche Bewertung dazu beitragen, dass im eigenen Land die Menschenrechte aller Menschen verwirklicht werden. Deshalb richtet das Institut in seinem zweiten Bericht den Blick auf Menschen in besonders verletzlichen Situationen, auf Menschen, die im politischen Geschäft leicht aus dem Blick geraten.

Die politischen Entwicklungen in Europa, etwa in Polen, Ungarn und der Türkei, zeigen: Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nicht selbstverständlich. Sie müssen tagtäglich verteidigt und bekräftigt werden. Das gilt auch für gefestigte demokratische Rechtsstaaten wie Deutschland. Auch hierzulande erleben wir, dass die Menschenrechte – die gleichen Rechte aller Menschen – infrage gestellt werden, dass Hass gegen andere propagiert wird und dass aus diesen Worten Taten werden. Alle Staatsgewalten müssen menschenfeindlichen Äußerungen in Politik und öffentlicher Debatte klar und unbedingt entgegenzutreten. Volksverhetzungen und Diffamierungen sind konsequent zu sanktionieren. Bundesregierung und Bundestag müssen Menschenrechte als Maßstab und Grenze der Politik ernst nehmen und für sie eintreten – auch und gerade, wenn Umfrageergebnisse erkennen lassen, dass Teile der Bevölkerung einzelne Menschenrechte für andere ablehnen. Wir brauchen eine Kultur der Menschenrechte – in allen Politik- und Lebensbereichen!

Der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den Bundestag ist ein Beitrag zur faktenbasierten und menschenrechtsorientierten Debatte hierzulande. In der sachlichen Debatte und dem sorgfältigen Abwägen politischer Entscheidungen, gerade auch anhand der Menschenrechte, liegt die Stärke des demokratischen Rechtsstaats. Seine Stärke liegt auch darin, dass er sich internationaler Kontrolle unterwirft. Daher informieren wir in unserem Bericht auch über die jüngsten Bewertungen und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane an Deutschland. Ich möchte dabei hervorheben: Deutschland spielt in den Vereinten Nationen und im Europarat eine unersetzliche Rolle bei der Verteidigung von Menschenrechten weltweit. Wir hoffen und erwarten, dass dies auch unter einer neuen Bundesregierung so bleiben wird.

In dem Bericht stellen wir auch Entwicklungen in den Themenbereichen dar, über die wir im vergangenen Jahr berichtet haben. Mich besorgt hierbei sehr, dass der Familiennachzug für subsidiär

schutzberechtigte Personen, selbst Minderjährige, nach wie vor nicht möglich ist. Angesichts der Ungewissheit, wann diese Menschen in ihre Heimat zurückkehren können, ist das mit dem Menschenrecht auf Familienleben und den Kinderrechten nicht vereinbar. In Anbetracht der jüngsten Diskussionen über Familiennachzug bekräftigt das Deutsche Institut für Menschenrechte, wie schon in vergangenen Jahr: Die Aussetzung des Familiennachzugs muss beendet werden. Das Menschenrecht auf Familienleben darf nicht zum Spielball der Politik werden.

Auch weitere Themen aus unserem Vorjahresbericht bleiben aktuell. Hervorheben möchte ich den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Hier schauen viele Staaten auf Deutschland: Werden große Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einführen und wird dies ab 2018 wirksam überprüft? Werden Fragen, die bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans ausgeklammert wurden, dennoch angegangen? Beispielsweise der bessere Zugang zu deutschen Gerichten für Menschen, die im Ausland von Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen betroffen sind?

* * *

Nun zu den drei Schwerpunktthemen des diesjährigen Berichts:

Wir haben uns die Lebenssituation von Geflüchteten mit Behinderungen angesehen. Dies ist eine bislang wenig beachtete Gruppe. Zwar haben sicherlich wir alle das Bild von Geflüchteten vor Augen, wie sie im Rollstuhl die Balkan-Route zurücklegen. Aber viele andere Geflüchtete mit Behinderungen sind unsichtbar, weil ihre Beeinträchtigungen nicht so offensichtlich sind – etwa Epilepsie oder eine psychische Erkrankung. Die genaue Zahl von behinderten Menschen unter den Asylsuchenden ist nicht bekannt. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat daher Verbände konsultiert, die deutschlandweit Geflüchtete mit Behinderungen beraten. Auf der Grundlage von 2.000 Beratungsfällen im Jahr 2016 erkennen wir Probleme in drei Bereichen: Identifikation, Unterbringung und Versorgung.

Die Identifikation von Geflüchteten mit Behinderungen ist der Dreh- und Angelpunkt: Nur wenn eine Behinderung erkannt wird, kann eine Person adäquat untergebracht und versorgt werden – kurz: können Geflüchtete mit Behinderungen angemessen leben und kann ihre Integration gelingen. Derzeit werden Menschen mit Behinderungen unter den Geflüchteten nicht systematisch identifiziert. Generell fehlt es an barrierefreien Unterkünften. Uns wurde beispielsweise von einer Mutter berichtet, die ihren 13-jährigen, schwerstbehinderten Sohn mehrfach täglich die Treppe hinauf und herunter tragen muss, weil Wohn-, Sanitär- und Aufenthaltsräume auf verschiedenen Etagen liegen. Wir haben aber auch von ermutigenden Beispielen erfahren, etwa dem Projekt „Deaf Refugees Welcome“, in dem gehörlosen Menschen aus Deutschland gehörlose Geflüchtete ehrenamtlich beraten und unterstützen.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen fallen wie alle Geflüchteten unter das Asylbewerberleistungsgesetz und erhalten in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland nur eingeschränkte Gesundheitsleistungen. Auf behinderungsspezifische Leistungen haben sie keinen Rechtsanspruch; die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Sozialbehörden. Aus der Praxis wurde uns von der restriktiven Handhabung dieser Vorschrift berichtet, mit der Folge möglicher irreversibler Schäden für die Betroffenen. Beispielsweise erhielt ein schwer behindertes

Kleinkind über zwei Jahre hinweg die medizinisch notwendigen Hilfsmittel nicht, die es brauchte, um zu lernen, sich aufzurichten und zu stehen. So entwickelte der kleine Junge Fehlstellungen; er muss sich nun einer riskanten Hüftoperation unterziehen und wird möglicherweise nie richtig laufen lernen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert daher den Bundestag auf, bundesweit ein Verfahren zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter vorzuschreiben und einen Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen für Geflüchtete mit Behinderungen einzuführen. Die Länder rufen wir auf, barrierefreie Unterkünfte für Geflüchtete bereitzustellen.

* * *

Des Weiteren befasst sich der Bericht mit Regelungen des Lebens von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Nach letzten Zahlen befinden sich circa 400.000 Menschen in solchen Unterkünften. Für viele von ihnen sind diese Unterkünfte auf Jahre ihr Zuhause. Hier findet ihr Familienleben statt, hier machen die Kinder ihre Hausaufgaben, hier lernen die Menschen für die Sprach- und Integrationskurse oder für berufliche Aus- oder Fortbildung. Die Privatsphäre hat für jeden Menschen eine hohe Bedeutung - für das familiäre Zusammenleben, die Erziehung von Kindern und die Pflege sozialer Beziehungen. Nicht zuletzt braucht jeder Mensch einen Raum, in dem er sich zurückziehen kann – wo er Ruhe finden und Kraft tanken kann.

In Gemeinschaftsunterkünften ist es nur unter erschwerten Bedingungen möglich, Privatsphäre und ein Familienleben zu haben. Das Zusammenleben verschiedenster Menschen auf engem Raum muss dennoch so organisiert werden, dass die Menschenrechte auf Privatsphäre und Familienleben wirksam geschützt sind. Hier erfahren geflüchtete Menschen unmittelbar, wie glaubwürdig das Bekenntnis Deutschlands zu den Menschenrechten ist.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat deshalb die Regelungen der Länder und Kommunen sowie Hausordnungen untersucht und Sozialarbeitende befragt. Das Ergebnis: In der Praxis zeigen sich sehr große Handlungsspielräume für das Personal. Diese können zum Wohle der Bewohner und Bewohnerinnen genutzt werden; sie können aber auch zu Willkür und Machtmissbrauch führen. So ist es etwa möglich, dass das Personal jederzeit und ohne Zustimmung der Betroffenen Zimmer betritt. Eine befragte Person aus der sozialen Arbeit sagte uns dazu, dass sie selbst niemals ein Zimmer ohne Zustimmung betreten würde. Andere Befragte berichteten hingegen über Zimmerkontrollen auch in Abwesenheit der Bewohner. Aus der Praxis wurde uns von einem pauschalen Übernachtungsverbot berichtet, sodass eine Mutter nicht bei ihrem minderjährigen Kind übernachten konnte. Es gibt Berichte, dass Bewohnern bei geringen Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot erteilt wurde, mit der Folge, dass die Person obdachlos wurde. Diese Beispiele zeigen auch: Es braucht wirksame und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten, damit die Betroffenen zu ihrem Recht kommen. Weder sind solche Beschwerdemöglichkeiten bei den Einrichtungen flächendeckend vorhanden, noch unabhängige Beschwerdestellen.

Daher ist es aus Sicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte erforderlich, dass die vonseiten der Länder und Kommunen formulierten Regelungen menschenrechtskonform ausgestaltet werden. Die Aufsichtsbehörden müssen die bestehenden Regelungen überprüfen und für wirksame niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten, auch bei unabhängigen Stellen, sorgen.

* * *

Im letzten Teil befasst sich der Bericht mit dem Kontakt von Kindern zu ihrem inhaftierten Elternteil. Denn aus Studien ist bekannt: Die Inhaftierung eines Elternteils ist ein tiefer Einschnitt im Leben eines Kindes und hat gravierende Auswirkungen. Diese Kinder haben ein höheres Risiko, psychisch zu erkranken, und sie leiden massiv unter den sozialen Folgen ihrer Lebenssituation. Es besteht also die Gefahr, dass Kinder faktisch mitbestraft werden, wenn ein Elternteil – ganz überwiegend der Vater – ins Gefängnis kommt. Der regelmäßige und enge Kontakt von Kindern zu beiden Elternteilen ist aber für das Wohlbefinden des Kindes sehr wichtig. Deshalb garantieren die Kinderrechtskonvention und das Grundgesetz das Recht des Kindes auf direkten Umgang mit beiden Elternteilen.

Aus diesem Grund hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte untersucht, wie die Besuchsmöglichkeiten für Kinder rechtlich ausgestaltet sind. Ein Ergebnis: Überall sind die Besuchsmöglichkeiten ein Recht der inhaftierten Person, nicht auch ein Recht des Kindes. Deshalb können einem Häftling Besuchszeiten bei Fehlverhalten gestrichen werden – ohne dass das Recht des Kindes auf Kontakt zu seinem Elternteil eine maßgebliche Rolle spielt. Es braucht daher eine klare Verankerung der Kinderrechte und des Kindeswohls in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Schleswig-Holstein ist hier im vergangenen Jahr mit gutem Beispiel vorangegangen.

In den Bundesländern variieren die Mindestbesuchszeiten zwischen einer und vier Stunden im Monat – wohlgedenkt: für alle Besuche, nicht nur für die der Kinder. Überall haben die Justizvollzugsanstalten Ermessen, die Besuchszeiten zu verlängern; zum Teil sind ausdrücklich auch unbeaufsichtigte Langzeitbesuche möglich. Wie wichtig solche längeren Besuchszeiten sind, zeigt der Vergleich mit den Umgangsregelungen bei Scheidung. Deshalb gilt auch hier: Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das Recht des Kindes auf Kontakt und das Kindeswohl die vorrangigen Erwägungen sein müssen.

Zur Besuchspraxis haben wir die Länder mithilfe eines Fragebogens befragt. Hier wurden uns gute Praktiken berichtet, etwa besondere Besuchsbereiche, in denen Kinder mit dem Papa spielen können und nicht nur über eine Distanz hinweg mit ihm sprechen können. Empfehlenswert sind verbindliche Mindeststandards für familienfreundlichen Vollzug, wie sie in Sachsen und Schleswig-Holstein in unterschiedlichem Umfang eingeführt wurden.

Darüber hinaus ist es nach Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte erforderlich, dass die Jugendhilfe Kindern von Inhaftierten spezifisch zugeschnittene Hilfeangebote macht und dass die Fachkräfte in Kita und Schule sowie in der sozialen Arbeit sensibilisiert werden, um Kinder in dieser schwierigen Lebenssituation bestmöglich zu unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich jetzt auf Ihre Fragen.